



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/210-II/4/90

Wien, am 7. August 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

5649 IAB

1990 -08- 10

Parlament

zu 5674 IJ

1017 W i e n

Die Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE, HAIGERMOSER und SCHÖNHART haben am 11.6.1990, Zl: 5674/J-NR/1190 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "außergewöhnliche Dauer der Dienstzuteilung eines Gendarmeriebeamten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1) Welche Gründe waren für die ungewöhnlich lange Dienstzuteilung des Revierinspektors Ing. E. beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten ausschlaggebend?

2) Werden Sie die entsprechenden Veranlassungen treffen, damit Revierinspektor Ing. E. wiederum an seiner Dienststelle am Gendarmeriepostenkommando Ebental Verwendung findet?

a) Wenn ja: Ab wann ist hiermit zu rechnen?

b) Wenn nein: Warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgrund seines Verhaltens im Dienst, das zu zahlreichen Beschwerden, der Beeinträchtigung des Verhältnisses zur Gemeindebevölkerung und zur Gemeinde Ebental und dadurch zu einer Gefährdung des

geordneten Dienstbetriebes auf dem Gendarmerieposten Ebental führte, war eine Weiterverwendung des Beamten auf seiner Stammdienststelle nach Ansicht des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten nicht mehr tragbar.

Er wurde daher einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugeteilt. Gegen die in weiterer Folge vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten verfügte Versetzung ergriff der Beamte das Rechtsmittel der Berufung, dem aufschiebende Wirkung zukommt. Da über die Berufung aufgrund des umfangreichen Ermittlungsverfahrens erst entschieden werden muß, eine Verwendung des Beamten auf seiner Stammdienststelle aber nach wie vor nicht tragbar ist, ist die Aufrechterhaltung der Zuteilung weiterhin erforderlich.

*F. A. J.*